

Seit 50 Jahren erfolgreich: 1969 - 2019



Sport | Spiel | Spaß | Gesundheit | Freizeit

SVN München e.V.
Staudingerstr. 20
81735 München
1. Vorsitzender Kurt Damaschke
Telefon (089) 6 70 23 00
Fax (089) 6 70 90 59
www.svn-muenchen.de
info@svn-muenchen.de

SVN München e.V. Staudingerstr. 20, 81735 München

Abt. Handball

Hygienekonzept – Abt. Handball (letzte Aktualisierung: 19.02.2022)

Anlagenspezifische Faktoren:

(I) SVN Sportpark: „SVN Sportpark Hygienekonzept_12052021.pdf“ (siehe Anlage)

(II) Schulsporthalle an der Quiddestraße: zu Nutzen lt. Hygienekonzept RBS für Schulsporthallen (siehe Seite 4)

(III) Bezirkssportanlage Bert-Brecht-Allee: zu Nutzen lt. Hygienekonzept RBS für Freisportflächen (siehe Seite 4)

*für die Trainingsstätten gelten identische Maßnahmen wie für die vereinseigenen Hallen (SVN Sportpark), solange nichts anderes durch die Stadt München bekanntgegeben wurde.

Wichtig: Dieses Hygienekonzept gilt ergänzend zu den Vorgaben aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 16.02.2022), dem Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege und den Hygienekonzepten der jeweiligen Sportstätten.

Es ist so zu handeln, dass keine der geforderten Vorgaben verletzt werden.

Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen nach der Erstellung dieses Konzepts ändern, so gelten automatisch die, zu diesem Zeitpunkt, gültigen gesetzlichen Regelungen bis zur Überarbeitung dieses Hygienekonzepts.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis

Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement

Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt

Der Gesundheitsclub im Sportverein

Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012

DOSB, 2012

BLSV, 2012

BLSV, 2010

LH München, 2009

(1) Kriterien für den Ausschluss vom Sportbetrieb:

- (a) **KEINE** Trainings- und Spielbeteiligung von Risikogruppen.
- (b) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- (c) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zur Ausnahme wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- (d) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- (e) Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Im Falle eines Verdachts müssen sich die Kleingruppen-Mitglieder an die verantwortlichen Stellen – Gesundheitsämter, hausärztliche Praxen oder per Telefon unter 116117 - wenden und sich ggf. auf COVID-19 testen lassen.

(2) Sportausübung ist wie folgt zulässig:

Allgemein erlaubt	Aktuell gültig
Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nutzung von Umkleiden und Duschen	
Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich	
Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich	
Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 50% der Kapazität	
FFP2-Maskenpflicht – Ausnahme Kinder bis zum 6. Geburtstag oder aus gesundheitlichen Gründen	
3G/2G - Regelungen zur Zugangsbeschränkung (s. Punkte 3+4)	

* **2G+-Regelung** (nach 15. BayIfSMV): Zugang darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese
 1. im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt und
 2. zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 unterfallen.

Ergänzend:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder,
- geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

Ausnahmen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach Abs. 6 Nr. 1
- minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten

Nachweis: CovPass-App oder Corona Warnapp

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

**** 2G-Regelung** (nach 15. BayIfSMV): Zugang darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind.

Ausnahmen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach Abs. 6 Nr. 1
- minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten

Nachweis: CovPass-App oder Corona Warnapp

***** 3G-Regelung** (nach 15. BayIfSMV): Zugang darf nur durch Besucher erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Nachweis: CovPass-App oder Corona Warnapp; Schreiben von Gesundheitsamt/Arzt; Bestätigung des Testzentrums/Apotheke/etc.oder Selbsttest vor Ort.

(3) Durchführung des Trainingsbetriebs

Ergänzend zum Hygienekonzept des SVN gilt folgendes:

- sollten sich mehr als 30 Personen in einer Dreifach-Halle befinden, so ist die Halle durch das Herablassen der Trennwände zu unterteilen
- Lüften zwischen den Einheiten lt. Lüftungsplan (siehe „Hygienekonzept SVN Sportpark“)
- Unterweisung aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit. Die getroffenen Regeln und Hygienevorschriften werden allen Spielern vorab per WhatsApp zur Verfügung gestellt.
- Einverständniserklärung der Eltern bei Trainingsbetrieb von Minderjährigen.
- Zuschauer oder Begleiter (Eltern) bis zu 50% max. Kapazität der Halle während des Trainingsbetriebs möglich
- Für den Trainingsbetrieb gelten folgende Zugangbestimmungen:

Hallenbesucher	Zugangbestimmungen
Spieler Ü18	3G (***)
Spieler Ü12	3G (***)
Spieler Ü12 + Schüler	3G (***) (kein Nachweis erforderlich)
Offizielle	3G (***)
Zuschauer	2G (**)

- Zugelassene Testnachweise:
 - ein PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

(4) Durchführung des Spielbetriebs

Ergänzend zum Hygienekonzept des SVN gilt folgendes:

- Lüften zwischen den Spielansetzungen lt. Lüftungsplan (siehe „Hygienekonzept SVN Sportpark“)
- Unterweisung aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Spielbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit. Die getroffenen Regeln und Hygienevorschriften werden allen vereinsinternen Spielern vorab per WhatsApp und Fremdvereinen als Download über nuLiga zur Verfügung gestellt.
- Auch auf dem Sitzplatz gilt für Zuschauer die Pflicht zum Tragen einer Maske. Diese darf lediglich zum Verzehr von Getränken und Speisen abgenommen werden.
- Wo immer möglich soll außerhalb des Sportbetriebs der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
- Auf jeglichen Körperkontakt soll außerhalb des Sportbetriebs (bspw. bei Begrüßungen und Verabschiedungen) verzichtet werden.
- Der Zugang zum Spielfeld ist nur unmittelbar am Spiel beteiligten Personen (Schiedsrichter, Spieler, Offizielle, Kampfgericht, Presse und Ordner) gestattet.
- Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass auch die Kabinen regelmäßig gelüftet werden.
- Die Zuteilung der Kabinen erfolgt durch Ausschilderung durch den Veranstalter.
- Die Halle ist von den Mannschaften nach Spielende möglichst zügig zu verlassen.
- Die Kontrolle der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise samt Identitätsfeststellung erfolgt durch die Zugangskontrolle des Veranstalters am Halleneingang. Eine Dokumentation erfolgt nicht.
- Während des Spieltags gelten folgende Zugangbestimmungen:

Hallenbesucher	Zugangsbestimmungen
Spieler Ü18	3G (***)
Spieler Ü12	3G (***)
Spieler Ü12 + Schüler	3G (***) (kein Nachweis erforderlich)
Offizielle	3G (***)
Zuschauer	2G (**)

- Zugelassene Testnachweise:
 - ein PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Es besteht **nicht** die Möglichkeit einen Antigenselbsttest zur Eigenanwendung, als Testnachweis vorzulegen bzw. vor Ort einen Test vorzunehmen

gez. Peter Wibbe

genehmigt durch:

Abteilungsleiter

Das Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

Grundlagen:

- 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 16.02.2022) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/615/baymb-2021-615.pdf>)
- Hygienekonzept SVN München e.V.
- Hygienekonzept RBS für Schulporthallen_(Stand 07.06.2021)
- Hygienekonzept RBS für Freisportflächen (Stand 07.06.2021)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Häufige Fragen zum Coronavirus (<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
DOSB, 2012
BLSV, 2012
BLSV, 2010
LH München, 2009

**Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(15. BayIfSMV)^[1]**

Vom 23. November 2021

(BayMBl. Nr. 816)

BayRS 2126-1-19-G

Vollzitat nach RedR: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (BayMBl. Nr. 115) geändert worden ist

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (BGBl. I. S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die durch Art. 20a des Gesetzes vom 23. November 2021 (BGBl. 4906) geändert worden ist, und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

[1] Siehe hierzu die gem. § 28a Abs. 5 IfSG erforderliche Begründung im BayMBl. Nr. 827 v. 24.11.2021.

Teil 1 Allgemein geltende Regelungen

§ 1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. ²In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. ³Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

§ 2 Maskenpflicht

(1) ¹In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). ²Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. aus sonstigen zwingenden Gründen.

³ § 10 bleibt unberührt.

(2) ¹Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2. ²Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

²Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. ³Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

(4) Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

§ 3 Kontaktbeschränkungen

¹Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, an denen Personen teilnehmen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, sind nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie

2. zusätzlich höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.

²Kinder unter 14 Jahren bleiben hierbei außer Betracht. ³Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

§ 4 Geimpft oder genesen (2G)

(1) ¹Der Zugang

1. zur Gastronomie,

2. im Hinblick auf geschlossene Räume zum Beherbergungswesen, zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung und

3. zu zoologischen und botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks, Ausflugsschiffen außerhalb des Linienverkehrs, Führungen

darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind. ²In Gebäuden und geschlossenen Räumlichkeiten der in Satz 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden.

(2) Für den Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, Seilbahnen, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zu geschlossenen Räumlichkeiten der Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, außerdem zu den nicht bereits in Abs. 1 genannten Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen gilt Abs. 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt, höchstens aber 25 000 Zuschauer zugelassen werden; abweichend von der in Teilsatz 1 genannten Prozentgrenze ist im Rahmen des Kulturbereichs mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen und Kinos eine Nutzung von 75 % der Kapazität zulässig; bei

Seilbahnen besteht eine Kapazitätsbegrenzung nur für geschlossene Kabinen in Höhe von 75 % der Kapazität.

2. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich vorbehaltlich Nr. 1 nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

3. Für Veranstaltungen gilt:

a) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.

b) Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen.

4. Für Messen gilt abweichend von Nr. 1 eine tägliche Besucherobergrenze von 25 000 Personen.

5. Sollen mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nach § 6 Abs. 1 nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

6. Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gilt außerdem:

a) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.

b) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 können zugelassen werden:

1. Personen,

a) die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält,

b) für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte

bei Vorlage eines Testnachweises nach § 5 Abs. 3,

2. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

(4) Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten Betriebe und Veranstaltungen mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend.

(5) Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

(6) Zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Wahllokalen und Eintragungsräumen bestehen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

§ 5 Geimpft, genesen oder getestet (3G)

(1) Der Zugang

1. im Hinblick auf geschlossene Räume zu

a) Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, zu Fahrschulen, Musikschulen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,

b) Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, und

2. zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie zu Ausflugschiffen im Linienverkehr

darf nur durch Besucher erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

(2) Für den Zugang zu Museen, Ausstellungen, Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, Solarien und im Rahmen der eigenen aktiven Mitwirkung in Laienensembles gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich § 4 Abs. 2 entsprechend Anwendung findet.

(3) Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

(4) Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,

2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,

3. noch nicht eingeschulte Kinder.

(5) § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Zu den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben bestehen keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

§ 6 Infektionsschutzkonzepte

(1) ¹Im Bereich des Handels, der Märkte und Einkaufszentren, der Dienstleistungen und des Handwerks mit Kundenverkehr, der vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, der Altenheime und Seniorenresidenzen, der Krankenhäuser, der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege, bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen, für Sportstätten und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen jeder Art, die Gastronomie, das Beherbergungswesen, Tagungen, Kongresse, Messen, Hochschulen, Schulen, Angebote der Kindertagesbetreuung, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die außerschulische Bildung, Bibliotheken, Archive, im Bereich der Kultur, für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Laien- und Amateurensembles sowie in vergleichbaren Fällen hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu

erarbeiten und zu beachten. ²Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. ³Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. ⁴Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

(2) ¹Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für besondere Bereiche infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzepte bekanntmachen. ²In den hiervon erfassten Bereichen haben die davon betroffenen Betreiber oder Veranstalter Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen haben.

Teil 2 Ergänzende Regelungen für einzelne Bereiche

§ 7 Gottesdienste

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

§ 8 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

(1) ¹Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. ²Die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden haben erforderlichenfalls durch Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

§ 9 Gastronomie

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig.
2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
3. Der Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes ist untersagt.
4. Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.
5. § 4 findet keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

§ 10 Schulen

(1) ¹Für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern gilt § 2 mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.
2. Die Maskenpflicht gilt auch während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen.
3. Die Maskenpflicht entfällt
 - a) für Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtsführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen oder
 - b) während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.

²Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schulen dürfen auf dem Schulgelände abweichend von § 2 eine medizinische Gesichtsmaske tragen. ³Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) ¹Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. ²Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle dreier wöchentlicher Selbsttests nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten können; in diesem Fall ist an jedem Montagmorgen ein zusätzlicher Testnachweis zu erbringen oder ein Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen. ³Die Schulpflicht bleibt unberührt. ⁴Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Klasse haben die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich Testnachweise zu erbringen. ⁵Die Schule verarbeitet das Testergebnis für die Zwecke nach den Sätzen 1 und 2. ⁶Eine Übermittlung von Testdaten an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. ⁷Bei der Teilnahme an PCR-Pooltestungen gelten die mit der Testung beauftragten Labore und Transportpersonen nicht als Dritte im Sinne von Satz 6. ⁸Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. ⁹Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

(3) Für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schulen gilt § 28b Abs. 1 IfSG.

(4) ¹Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. ²Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

(5) Für schulvorbereitende Einrichtungen gilt Abs. 2 Satz 1, 4 bis 9 entsprechend.

§ 11 Kindertagesbetreuung

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Betreuung der Kinder in festen Gruppen erfolgt.

(2) ¹Noch nicht eingeschulte Kinder dürfen ab Vollendung des ersten Lebensjahres an Angeboten von Kindertageseinrichtungen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Kindertagespflegestellen nur teilnehmen, wenn sie in der Einrichtung an PCR-Pooltestungen teilnehmen oder wenn ihre Personensorgeberechtigten drei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 hinsichtlich des Kindes erbringen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. ²Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen haben für jedes noch nicht eingeschulte Kind pro

Betreuungswoche drei Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten oder die kostenlose Abholung von drei Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.³Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Gruppe gilt für die kommenden fünf Betreuungstage:

1. abweichend von Satz 1 dürfen Kinder im Sinne von Satz 1 unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus an Angeboten nur teilnehmen, wenn ihre Personensorgeberechtigten täglich einen Testnachweis nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 hinsichtlich des Kindes erbringen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde;

2. abweichend von Satz 2 sind fünf Tests anzubieten oder die kostenlose Abholung von fünf Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.

(3)¹Schülerinnen und Schüler dürfen an Angeboten der Kindertagesbetreuung nur teilnehmen, wenn sie entsprechend § 10 Abs. 2 negativ getestet sind.²Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 10 Abs. 2 vorliegen, gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

(4) Für Beschäftigte der Einrichtungen gilt § 28b Abs. 1 IfSG.

(5)¹Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände der Einrichtungen mit Ausnahme der Abgabe oder Abholung von Kindern nur betreten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.²Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 12 Sonstige Einzelregelungen

(1) Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie Volksfeste und Jahresmärkte sind untersagt.

(2)¹Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.²Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

(3) Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen, Tanzveranstaltungen sind, soweit es sich nicht um Sportausübung handelt, untersagt.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 13 Ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

(1) Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt.

(2)¹Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.²Ausnahmegenehmigungen, die einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 der Maskenpflicht nicht nachkommt oder entgegen § 2 Abs. 5 als Veranstalter nicht sicherstellt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird,

2. sich entgegen § 3 mit weiteren Personen aufhält,

3. entgegen der §§ 4 und 5 eine dort genannte Einrichtung ohne erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betritt oder eine dort genannte Dienstleistung in Anspruch nimmt oder als Veranstalter oder Inhaber eines Betriebs oder einer Einrichtung nicht nach § 4 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5,

sicherstellt, dass der Gast, Besucher oder Nutzer sowie ehrenamtlich Tätige einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt oder entgegen § 4 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5, als Anbieter, Veranstalter oder Betreiber seinen eigenen Testnachweis nicht zwei Wochen aufbewahrt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 Veranstaltungen durchführt,

5. entgegen § 6 kein Infektionsschutzkonzept erstellt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 an einer Versammlung teilnimmt oder entgegen § 8 Abs. 2 Versammlungen in geschlossenen Räumen durchführt,

7. entgegen § 9 einen Gastronomiebetrieb betreibt,

8. entgegen § 10 eine private Schule nach den Art. 90 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen betreibt, ohne den in § 10 Abs. 2 genannten Pflichten nachzukommen, oder entgegen § 10 Abs. 4 das Schulgelände betritt,

9. entgegen § 11 Angebote der Kindertagesbetreuung betreibt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3, als Personensorgeberechtigter keinen Testnachweis erbringt oder eine falsche Versicherung abgibt oder entgegen § 11 Abs. 5 das Gelände von Einrichtungen betritt,

10. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen feiert oder Volksfeste oder Jahresmärkte veranstaltet oder entgegen § 12 Abs. 2 Alkohol konsumiert,

11. entgegen § 12 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen betreibt, eine Tanzveranstaltung durchführt oder an einer Tanzveranstaltung teilnimmt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 23. Februar 2022 außer Kraft.

München, den 23. November 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus Holetschek, Staatsminister

Seit 50 Jahren erfolgreich: 1969 - 2019



Sport | Spiel | Spaß | Gesundheit | Freizeit

SVN München e.V.
Staudingerstr. 20
81735 München
1. Vorsitzender Kurt Damaschke
Telefon (089) 6 70 23 00
Fax (089) 6 70 90 59
www.svn-muenchen.de
info@svn-muenchen.de

Vorstand

02.09.2021 – pp/kd

Hygiene-Konzept zur Nutzung des Sportparks ab 02.09.2021

Der SVN München e.V. hat folgendes Konzept zum Sport- und Kursangebot unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte im Bereich des Sports (14. BaylSMV) für den SVN Sportpark ausgearbeitet (für das Kletter- und Boulderzentrum liegt ein ergänzendes Konzept vor):

1. Einhaltung der generellen Sicherheits- und Hygieneregeln:

1.1. Während des Aufenthalts im Sportpark ist stets auf die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Besuchern, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt (z.B. Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben), zu achten. Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer die Abstandsregeln neben dem Sportbetrieb auch während des Aufenthaltes sowie bei Betreten und Verlassen des Geländes einhalten.

Bringende und abholende Eltern haben ebenfalls untereinander Abstand zu halten und sollen darauf achten, die Kinder erst kurz vor der Sporteinheit zu bringen und pünktlich nach Beendigung wieder abzuholen.

1.2. Personen mit folgenden Ausschlusskriterien dürfen sich nicht auf dem Gelände aufhalten:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- positiv auf Covid-19 getestete Personen oder solche die sich in Quarantäne befinden
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen

Teilnehmer, die während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, werden aufgefordert das Sportgelände zu verlassen.

1.3. Alle Sporträume, die Dreifachhalle sowie das Kletter- und Boulderzentrum werden zwischen einzelnen Sportstunden ausreichend gelüftet und Kontaktflächen und verwendete Geräte entsprechend von den Übungsleitern und beauftragten Personen gereinigt. Die Nutzungszeiten der entsprechenden Räumlichkeiten werden zeitlich entzerrt, um ausreichend Zeit zum Lüften und zum Reinigen der Sportgeräte zu garantieren.

1.4. Umkleidekabinen und Duschen sind geöffnet, über Abstands- und Hygienebeschränkungen informieren die aktuellen Aushänge. WC-Anlagen sind durchgehend geöffnet und mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
DOSB, 2012
BLSV, 2012
BLSV, 2010
LH München, 2009

- 1.5. Die geltenden Hygieneregeln (Verzicht auf Händeschütteln, Niesen in die Armbeuge, häufiges Händewaschen, Abstand halten, etc.) werden eingehalten.
- 1.6. Gemeinsame Treffen/Ansammlungen über die geltenden Kontaktbestimmungen hinaus müssen auf dem Vereinsgelände vermieden werden.
- 1.7. Der Verzehr von Speisen ist in den gesamten Räumlichkeiten des Sportparks aufgrund der Maskenpflicht untersagt. Dies betrifft nicht die im Sportpark befindliche Gastronomie. Hierfür gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Betreiber.

2. Betreten des Sportparks

- 2.1. Im Sportpark herrscht grundsätzlich Maskenpflicht (je nach aktueller Krankenhausbelegung eine FFP2- oder medizinische Maskenpflicht). Das bedeutet, dass ab dem Betreten des Sportparks und bis zum Beginn der sportlichen Aktivität eine Maske getragen werden muss. Auch nach Beendigung der sportlichen Aktivität ist wieder eine Maske anzulegen. Für Kinder bis zum 6. Geburtstag gilt keine Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche bis zum 15. Geburtstag sind verpflichtet eine medizinische Maske oder Alltagsmaske zu tragen.
- 2.2. Ab einer Inzidenz von 35 gilt für das Betreten des Sportparks die 3G-Regel (geimpft/gesen/getestet). Es werden hier die aktuell gültigen Bestimmungen umgesetzt. Aktuell gibt es Ausnahmeregelungen für alle Schüler.
- 2.3. Beim Betreten des Sportparks sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 2.4. Sollte ein Mitglied oder Besucher des Sportparks keine Maske tragen, wird Ihr/Ihm der Zutritt zum Sportpark verwehrt.

3. Nutzung der Toiletten, Duschen und Umkleiden

- 3.1. Vor- und nach der Nutzung der Toiletten ist darauf zu achten, die Hände ausreichend, nach den allgemeinen Hygienevorgaben zu waschen (und anschließend mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren, sofern dieses auf den Toiletten zur Verfügung steht).
- 3.2. Auch auf den Toiletten ist es unumgänglich, die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln (siehe Punkt 1) einzuhalten. Dementsprechend ist die Personenanzahl für die Nutzung der sanitären Anlagen per Aushang begrenzt.
- 3.3. Die Duschen des Sportparks stehen unter Beachtung folgender Auflagen zur Verfügung:
 - a) Die vorgeschriebenen Abstandsregeln von 1,5 Metern zu anderen Personen sind zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
 - b) Die Lüftungsanlage des Duschbereichs muss ständig in Betrieb sein, um einen Luftaustausch zu gewährleisten. Das Außenfenster muss geöffnet (mindestens gekippt) sein.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

- c) Gesperrte Duschen sind markiert und dürfen nicht genutzt werden.
- d) Die maximale Anzahl an Personen im Duschbereich ist beschränkt. Es ist entsprechende Fußkleidung zu tragen (Badesandalen, etc.)
- e) Auf zusätzliche/gesonderte Aushangregeln (Umkleide- und Duschregeln) ist zu achten.

3.4. Die Umkleiden des Sportparks sind unter nachfolgenden Auflagen geöffnet:

- a) Im gesamten Umkleidebereich herrscht Maskenpflicht.
- b) Die vorgeschriebenen Abstandsregeln von 1,5 Metern zu anderen Personen sind zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- c) Die maximale Personenanzahl pro Umkleide zur gleichen Zeit ist beschränkt. Die Anzahl ist per Aushang angegeben.
- d) Sofern möglich, sind die Fenster der Umkleiden durchgehend zu öffnen, um für einen geordneten Luftaustausch zu sorgen.

4. Sportbetrieb

Nachfolgend werden die einzelnen Sportbereiche des Sportparks genauer festgelegt. Es handelt sich um die Dreifach-Sporthalle, die 3 Sporträume (UG/EG/OG) sowie das Kletter- und Boulderzentrum (Indoor & Outdoor).

4.1. Sportbetrieb im Kletter- und Boulderzentrum

Für den Besuch und die Nutzung des Kletter- und Boulderzentrum gilt ergänzend ein eigenes Hygienekonzept.

- a) Eine Anmeldung vor Besuch des Kletter- und Boulderzentrums ist momentan nicht notwendig. Während den Stoßzeiten (unter der Woche ab 17:00 Uhr) wird um die Einhaltung einer auf 2-3 Stunden begrenzten Besuchszeit gebeten sofern der Besucherandrang hoch ist.
- b) Die gleichzeitige Besucherzahl im Kletter- und Boulderzentrum ist wie folgt begrenzt:

Kletterbereich (Indoor):	32 Personen (16 Seilschaften)
Kletterbereich (Outdoor):	8 Personen (4 Seilschaften)
Boulderbereich (Indoor):	18 Personen
Boulderbereich (Outdoor):	4 Personen
- c) Jeder Besucher ist angehalten das Kletterzentrum wenn möglich max. 2-3x pro Woche zu den Stoßzeiten (Mo-Fr 17:00 – 22 Uhr) besuchen, sofern der Andrang groß ist.
- d) Beim Einchecken an der Infotheke werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst. Bei fehlenden Angaben ist der Eintritt nicht möglich.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

- e) Der Indoor-Kletter- und -Boulderbereich wird regelmäßig (bei entsprechenden Witterungsbedingungen auch dauerhaft) über die Fenster- und Dachentlüftung sowie über die Lüftungsanlage be- und entlüftet. Zusätzlich kann über ein temporäres Öffnen der Notausgangstüren für einen höheren Luftaustausch gesorgt werden.
- f) Umkleiden und Duschen sind **unter bestimmten Auflagen** geöffnet.
- g) Der Eintritt ins Kletter- und Boulderzentrum ist nur mit Maske erlaubt, für Schüler gelten entsprechende Ausnahmen. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- h) Beim Betreten des Kletter- und Boulderzentrums und nach jedem Toilettengang sind die Hände zu reinigen/desinfizieren.
- i) Soweit vorgegeben sind die vorgegebenen Laufwege einzuhalten.
- j) Der Mindestabstand zu anderen von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Kletter – und Boulderzentrums, während des Besuchs, in den Umkleiden und Toiletten sowie im Kurs- und Trainingsbereich eingehalten werden.
- k) Personen, die Symptome von Covid-19 haben, sich als Verdachtsfall im Moment darstellen, in den letzten 14 Tagen positiv auf den Virus getestet wurden oder mit anderen Personen, die den Virus hatten in Kontakt standen/stehen, ist der Zutritt zur Anlage nicht gestattet!
- l) Die Kontaktlisten aller Besucher/Nutzer des Kletter- und Boulderzentrums werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Zeitraum von einem Monat aufbewahrt. Anschließend werden sie vernichtet. Die Liste wird am Empfang des SVN München e.V. ausgelegt, jedem Besucher zum Ausfüllen vorgelegt und aufbewahrt.
- m) Gesperrte Kletter- und Boulder Routen dürfen nicht beklettert werden.
- n) Auf gesonderte Aushangregeln ist zu achten.

Unterscheidung der Inzidenzen:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u> • Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>) • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

4.2. Sportbetrieb in den Sporthallen (UG, EG, OG) sowie in der Dreifach-Sporthalle

Für den aktiven Sportbetrieb gelten die in den einzelnen Abteilungen erstellten und für die jeweilige Sportart gültigen, ergänzenden Hygiene- und Abstandskonzepte. Dasselbe gilt für vereinsfremde Nutzungen (z.B. durch Schulen, Institutionen, Vereine, etc.). Die im Folgenden aufgeführten Regeln gelten aber unabhängig davon für alle Nutzer.

1. Das notwendige Anmeldeprozedere für die jeweiligen Übungs- und Trainingseinheiten wird durch die entsprechende **Abteilung** bzw. den Fremdnutzer geregelt. Dies gilt vor allem für die Zugangskontrolle ob die Teilnehmer am Training teilnehmen dürfen (3G-Regel!). Ebenso sind die **Kontaktdaten aller Teilnehmer** zu erfassen und die Listen 4 Wochen lang selbst zu archivieren bzw. am Sportpark-Empfang abzugeben. Für die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb gilt als Voraussetzung die 3G-Regel:

Vollständig geimpfte Personen (Voraussetzung: 2 Wochen nach zweitem Impftermin bzw. bei Impfstoffen für die nur eine Impfung vorgesehen entsprechend 2 Wochen nach dieser Impfung). Nachweis: Impfausweis/App (print oder digital)

Genesene Personen (wenn die Erkrankung höchstens 6 Monate und mindestens 28 Tage zurückliegt!). Nachweis: positiver PCR-Test der Erkrankung oder Schreiben von Gesundheitsamt/Arzt.

Getestete Personen (Negativer PCR-Test max. 48 Std alt, Antigen-Schnelltest/Selbsttest, max. 24 Std. alt). Nachweis: Bestätigung von Testzentrum/Apotheke bzw. Selbsttest unter Aufsicht, falls erlaubt.

Schüler sind von der Testnachweispflicht ausgenommen.

2. Wichtig: während der Sportausübung ist in allen Räumlichkeiten weitestgehend auf die Einhaltung der entsprechenden Mindestabstände zu achten.

Um diese Abstände einhalten zu können gelten folgende Richtwerte:

Dreifach-Halle (je Hallendrittel, 465qm):	ca. 40 Personen
Sportraum Untergeschoss (150qm):	ca. 15 Personen
Sportraum Erdgeschoss (150qm):	ca. 15 Personen
Sportraum Obergeschoss (220qm):	ca. 22 Personen

3. Es gelten die von den jeweiligen Verbänden/Institutionen erlassenen Regelungen für die jeweilige Sportart (z.B. BLSV, DOSB, etc.) und die jeweils gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen der bayrischen Landesregierung. Jede Sport treibende Abteilung ist aufgefordert dem Vorstand jeweils ein eigenes Hygienekonzept vorzulegen und genehmigen zu lassen.
4. Aufgrund der aktuellen Beschränkungen kann eventuell nur ein eingeschränktes Sportprogramm angeboten werden (Informationen dazu findet man auf der Vereinshomepage bzw. über die jeweilige Abteilung).

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

5. Vor Betreten der Sporträume sind die Hände zu reinigen/desinfizieren. In den Sporträumen herrscht bei der direkten Sportausübung keine Maskenpflicht.
6. Die Umkleiden des Sportparks sind geöffnet. Aktuelle Aushänge informieren über die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneauflagen. Falls die Umkleiden geschlossen sind, weisen die Übungsleiter einen Bereich im Sportraum aus und informieren die Teilnehmer darüber, wie die Umkleidesachen dort unter Wahrung der Abstandsregeln abzulegen sind.
7. Auf pünktliches Erscheinen zu den einzelnen Sportangeboten ist zu achten. Um Ansammlungen zu vermeiden sollten Sporttreibende möglichst zeitnah im Anschluss an die Sporteinheit die jeweilige Räumlichkeit wieder verlassen.
8. Die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
9. Der Mindestabstand zu anderen Teilnehmern von mindestens 1,5 Metern muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen sowie in Umkleidebereichen und den Sporträumen eingehalten werden, sofern in den einzelnen Sportangeboten keine Ausnahme von dieser Regel beschrieben wird.
10. Eventuell können aus hygienischen Gründen nicht alle Klein- und Hilfsgeräte wie Matten, Therabänder, etc. wie gewohnt zur Verfügung gestellt werden.
11. Auf zusätzliche Aushangregeln ist zu achten und den Anweisungen des Sportparkpersonals sowie der Trainer/Übungsleiter ist Folge zu leisten.
12. Die Laufwege innerhalb des Sportparks (soweit vorgegeben) sind einzuhalten. An Engstellen (Türen etc.) ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Abstandsregeln eingehalten werden. Innerhalb der Sporträume und –hallen weisen Ihnen die Übungsleiter/Trainer die Plätze zu.
13. Personen, die Symptome von Covid-19 aufweisen, sich als Verdachtsfall im Moment darstellen, in den letzten 14 Tagen positiv auf den Virus getestet wurden oder mit anderen Personen, die positiv getestet wurden in Kontakt standen, ist der Zutritt zur Anlage nicht gestattet.
14. Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass alle verwendeten Turn- und Sportgeräte (auch Matten) nach der Nutzung gereinigt werden. Fremdnutzer sind dazu angehalten die Reinigungsmaterialien selbst mitzubringen, vereinseigenen Abteilungen können diese auch vor Ort ausleihen.
15. Trainer und Übungsleiter achten darauf, dass nach einer Sporteinheit die Räumlichkeiten gründlich durchgelüftet werden, sodass ein kompletter Luftaustausch stattfinden kann.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

16. Die Sportraum- und Hallenplanung wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass Sporteinheiten nicht direkt aufeinander folgen, so dass möglichst wenig Kontakt zwischen Kursteilnehmern verschiedener Einheiten entsteht und ausreichend Lüftungsmöglichkeiten zwischen den Einheiten zur Verfügung stehen. Während der Lüftungspausen sollten sich keine Personen in den Räumlichkeiten befinden.
17. Nach dem Verlassen der Sporträume gelten wieder Maskenpflicht und Abstandsregeln. Jeder Übungsleiter/Trainer hat eine Liste mit den Personen einer jeden Sporteinheit zu führen. Diese Liste erhalten die Übungsleiter an der Infotheke des Sportparks. Die Liste ist vollständig auszufüllen und dort abzugeben bzw. selbst zu archivieren. Die Listen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Zeitraum von einem Monat aufbewahrt. Anschließend werden die Listen vernichtet.
18. Zuschauerbetrieb ist unter Beachtung der Abstandsregeln wieder gestattet.

5. Reinigungskonzept nach HACCP

5.1. Gefahrenanalyse

1) Die Gefahrenanalyse wurde in Form einer Begehung des Sportparks am 04.06.2020 durchgeführt.

5.2. Critical Control Points

Die Critical Control Points werden in zwei Kategorien eingeteilt. Zum einen sind Gegenstände aufgeführt, die Desinfektion benötigen und zum anderen sind dies kritische Sammelpunkte, bei denen die Einhaltung der Abstandsregeln eine Gefahr darstellen könnte. Nachfolgend sind die Critical Control Points aufgeführt:

- 1) Desinfektion Haupteingangstür Sportpark
- 2) Desinfektion Haupteingangstür Kletterhalle (erfolgt durch K2-Bistro!)
- 3) Desinfektion Eingangstür Bistro/Infotheke (erfolgt durch K2-Bistro!)
- 4) Desinfektion Eingangstüren Sporthalle & Sporträume
- 5) Desinfektion Zugangstüren Flurbereiche EG & UG
- 6) Desinfektion Zugangstüren Kletter- und Boulderraum
- 7) Desinfektion Zugangstüren Toiletten Hallenflur EG
- 8) Sammelpunkt Magnettafel & Eingangsbereich Kletterhalle
- 9) Sammelpunkt Magnettafel & Eingangsbereich Foyer Sportpark
- 10) Sammelpunkt langer Durchgangsflur EG
- 11) Sammelpunkt Infotheke Empfang Sportpark
- 12) Desinfektion Duschräume

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

13) Sammelpunkt Duschräume

5.3. Festlegung der Grenzwerte

1) Für die Desinfektionspunkte wird neben der täglichen Reinigung und Desinfektion durch die Reinigungsfirma eine zusätzliche jeweils zweistündliche Desinfektion als Basis der Einschränkung der Gefährdung gewählt. Die in Punkt 5.2. aufgeführten Punkte werden durch einen Mitarbeiter des Sportparks zweistündlich desinfiziert. Der Mitarbeiter bestätigt dies durch Abzeichnen in der täglichen Rundgangliste. Zusätzlich werden alle Hauptfrequenztüren, sofern es sich nicht um Brandschutztüren handelt, nach Möglichkeit eingekeilt.

2) Die Sammelpunkte werden mit Laufwegen und Richtungsmarkierungen abgeklebt. Es wird mit Aushängen auf die Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Die Bereiche werden von den Mitarbeitern teils direkt eingesehen, teils kameraüberwacht. Bei Zuwiderhandlungen kann so leicht eingeschritten werden. Grobe Zuwiderhandlungen können mit einem entsprechenden Verweis gehandelt werden.

5.4. System zur Überwachung

1) Zur Verfolgung und Überwachung der regelmäßigen Kontrolle wurde eine Dienstanweisung mit den einzelnen Gefahrenpunkten und dem resultierenden Verhalten der Mitarbeiter erstellt.

2) Am Empfang des SVN Sportparks wird eine tägliche Rundgangliste ausgefüllt, in der die zweistündliche Kontrolle und die einhergehende Desinfektion der Critical Points durch das anwesende Sportparkpersonal eingetragen wird.

3) Die Listen werden jeweils am Folgetag bei der Ablage der Listen noch einmal von den Mitarbeitern des Sportparks auf Vollständigkeit überprüft und bei Missachtung die zuständigen Mitarbeiter auf ihr Fehlverhalten hingewiesen.

5.5. Dokumentation

1) Die ausgefüllten Listen werden in die dafür vorgesehenen Ordner abgelegt und 4 Wochen archiviert.

2) Sollten aufgrund der praktischen Erfahrungen im Verlauf der Wirksamkeit des Konzepts Änderungen notwendig sein, wird das Konzept dementsprechend angepasst. Sollten zusätzliche Critical Control Points ausgemacht werden, werden diese entsprechend neu aufgenommen.

6. Lüftungskonzept

1) Das Kletter- und Boulderzentrum sowie die Dreifachsporthalle, sowie alle Umkleidebereiche werden über eine leistungsstarke Lüftungsanlage be- und entlüftet. Zusätzlich dazu findet wie unten beschrieben eine Be- und Entlüftung über automatisch steuerbare Fenster und Dachluken statt.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

2) Der Sportpark des SVN München e.V. wird zur Öffnung das erste Mal von 08:00 bis 08:15 Uhr gelüftet. Hierfür werden alle automatisch steuerbaren Fenster geöffnet. Wenn es die Wetterbedingungen erlauben (trocken, angemessene Außentemperaturen) bleiben die Fenster ab diesem Zeitpunkt permanent geöffnet.

3) Sollten die Wetterbedingungen eine permanente Öffnung der Außenfenster zulassen, werden diese alle 2 Stunden zur vollen Stunde für ca. 15 Minuten geöffnet:

08:00 – 08:15 Uhr

10:00 - 10:15 Uhr

12:00 - 12:15 Uhr

14:00 - 14:15 Uhr

16:00 - 16:15 Uhr

18:00 - 18:15 Uhr

20:00 - 20:15 Uhr

22:00 – 22:15 Uhr

4) Verantwortlich für die Lüftung des Sportparks ist der jeweils im Sportpark hierfür anwesende bzw. wenn zeitgleich mehrere Mitarbeiter anwesend sind der hierfür eingeteilte Mitarbeiter.

5) Die Sporträume sowie die Dreifachhalle des SVN Sportparks werden zur Öffnung des SVN Sportparks das erste Mal von 08:00 bis 08:15 Uhr gelüftet.

6) Die Sporträume sowie die Dreifachhalle werden anschließend nach jeder Sparteinheit für mindestens 15 Minuten vom jeweiligen Übungsleiter/Trainer des Kurses gelüftet, d.h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster geöffnet werden.

7) Sollte die Entlüftung über die Außenfenster nicht ausreichend gewährleistet werden können, dürfen zusätzlich die Notausgangs- und Sportraumtüren für die Dauer der Anwesenheit des Übungsleiters geöffnet werden.

7. Mitarbeiter des SVN Sportparks

1) Beim Betreten des Sportparks bis zum Arbeitsplatz des jeweiligen Mitarbeiters ist eine Maske zu tragen.

2) Beim Betreten des Sportparks sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

3) Der Mindestabstand zu anderen Mitarbeitern von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Arbeitsplatzes, beim Toilettengang und in den Pausen eingehalten werden.

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009

4) Der anwesende bzw. eingeteilte Mitarbeiter des Sportparks ist dafür verantwortlich, dass regelmäßig die Räumlichkeiten mit den vorhandenen Möglichkeiten gelüftet werden.

8. Verlassen des Sportparks

1) Im Sportpark herrscht, bis auf die Zeit, in der man Sport ausübt, Maskenpflicht. Das bedeutet, dass ab dem Betreten, des Sportparks, bis zum Beginn der sportlichen Aktivität eine Maske getragen werden muss. Ebenso nach Beendigung der Sporteinheit bis zum Verlassen des Sportparks.

2) Beim Verlassen des Sportparks sollten die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

Kurt Damaschke

1. Vorsitzender

Anlage: Grafik des BLSV

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u> • Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>) • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Quelle: BLSV, 23.08.2021

Auszeichnungen:

Bayerischer Integrationspreis
Sterne des Sports - Für das beispielhafte gesellschaftliche Engagement
Quantensprung 2020 - Vereinsarbeit im nächsten Jahrzehnt
Der Gesundheitsclub im Sportverein
Sportintegrationspreis – Vielfalt als Chance

Freistaat Bayern, 2012
 DOSB, 2012
 BLSV, 2012
 BLSV, 2010
 LH München, 2009



Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Schulsporthallen

gültig ab 07.06.2021

Präambel

Die Landeshauptstadt München, das Referat für Bildung und Sport stellt die Schulsporthallen ab dem 07.06.2021 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb

Grundlage für die Nutzung der Schulsporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Schulsporthallen verpflichtet:

1. Die Sportausübung in den Münchner Schulsporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz in München den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
2. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 gilt eine Testpflicht. Hierzu ist für jedes Training ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor Ortdurchgeführter Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmern vorzuhalten. Eine Überprüfung erfolgt durch die/den jeweilige/n Übungsleiter*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person.
Liegt die Inzidenz stabil unter 50, entfällt die Testpflicht.
Es gelten die maßgeblichen Höchstpersonenzahlen aus diesem Hygienekonzept (siehe Punkt „Lüftungskonzept“)
Gemäß Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit

einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
Die zulässige Personenhöchstzahl bemisst sich nach den Kontaktbeschränkungen der jeweils aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzepts Sport.
4. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf maximal 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 120 Minuten eine 15 minütige Lüftung vorzunehmen.
5. Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist gemäß den Vorgaben des Rahmenkonzeptes Sport des Staatsministeriums des Innern erlaubt.
6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine jeweils aktuell angemessene Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
7. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
8. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
9. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände, außer beim Duschen, die Pflicht zum Tragen einer jeweils aktuell angemessene Mund-Nasen-Bedeckung.
10. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
11. Folgenden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.
12. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
13. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist möglichst darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

14. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
15. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Schulsporthallen im Trainingsbetrieb

1. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - Städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer selbst zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen durch das RBS vorzuhalten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.

8. Der Nutzer informiert die Landeshauptstadt München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere der Landeshauptstadt München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach 20 Minuten Training eine 5 minütige Lüftungspause durchzuführen
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich und bei erlaubter Nutzung, müssen die Umkleide- und Sanitärbereiche während/nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Referat für Bildung und Sport technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgende absoluten Höchstpersonenzahlen für den Trainingsbetrieb festgelegt:

Hallentyp	Höchstpersonenzahl
Kleinsporthalle	10
Einfachhalle	20
Doppelsporthalle	40
Dreifachsporthalle	60

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt.

Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Schutzvorschriften in Schulsport hallen im Wettkampfbetrieb

Es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften wie im Trainingsbetrieb außer Nummer 13., sowie die besonderen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb und das Lüftungskonzept, ohne die Höchstpersonenzahl im Trainingsbetrieb, analog.

Im Wettkampfbetrieb gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die zulässige Höchstpersonenanzahl und Zuschauerzahlen. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Landeshauptstadt München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Schulsporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Referat für Bildung und Sport wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.